



Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Als Mehrwertsteuer erhebt er:

- b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sowie auf dem Erwerb im Inland von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);

Art. 7 Abs. 4

⁴ Liefert der Verkäufer oder die Verkäuferin den Gegenstand an eine Person, die nach Artikel 20a Absatz 1 als Leistungserbringerin gilt, so bleibt der Ort dieser Lieferung in Abweichung von Absatz 3 Buchstabe b im Ausland.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2

² Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- b. ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

2. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

¹ BBI

² SR 641.20

Art. 15 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Verkäufer und Verkäuferinnen, die Lieferungen oder Anbieter und Anbieterinnen, die elektronische Dienstleistungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Leistung geschuldet ist.

Art. 19 Abs. 2

² Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die als im Inland erbracht gelten und die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 55 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

Art. 20a Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2 Bst. c

Zuordnung von über elektronische Plattformen erbrachten Leistungen

^{1bis} Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn eine elektronische Dienstleistung mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht wird.

² Nicht als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- c. Er oder sie nimmt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Leistung vor.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4

² Von der Steuer ausgenommen sind:

4. Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbracht werden.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10, 12 Bst. a und 13

² Von der Steuer sind befreit:

10. *Aufgehoben*
12. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden:
 - a. staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9000, 9705.3100 und 9705.3900,
13. die Lieferung von Gegenständen durch einen Verkäufer oder eine Verkäuferin, sowie das Erbringen von elektronischen Dienstleistungen durch einen Anbieter oder eine Anbieterin an eine Person, welche die Leistung mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht, sofern sie nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;

Art. 24 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a, so entspricht das Entgelt dem Wert der Leistung, den sie dem Käufer oder der Käuferin beziehungsweise dem Abnehmer oder der Abnehmerin mitgeteilt hat.

Art. 29 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, wenn bei einer Leistung, die der Bezugsteuer nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e unterliegt, die Inlandsteuer trotzdem in Rechnung gestellt wird, es sei denn, die Steuer wurde abgerechnet und bezahlt.

Art. 34 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b

^{1bis} Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:

- b. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 024 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.

Art. 35a Abs. 3

³ Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach einer Steuerperiode wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach einer Steuerperiode zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a und e

¹ Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
- e. die Übertragung im Inland von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland; diese unterliegt nicht der Inlandsteuer.

Art. 79a Administrative Massnahmen

¹ Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die Lieferungen im Inland nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b oder der Inlandsteuer unterliegende elektronische Dienstleistungen erbringt, administrative Massnahmen verfügen, wenn diese Person:

- a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder
- b. ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.

² Kommt die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV die Sperrung des Zugangs zu den Online-Angeboten der steuerpflichtigen Person verfügen.

³ Kommt die steuerpflichtige Person trotz der Sperrung ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV ein Einführerbot für Gegenstände verfügen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind.

⁴ Kommt die steuerpflichtige Person trotz der Sperrung und des Einführverbots ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.

⁵ Die ESTV hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden nicht angehört.

⁶ Die ESTV verfügt gegenüber den Fernmeldedienstanbieterinnen, dass sie den Zugang zu Online-Angeboten der steuerpflichtigen Person sperren. Die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht; sie gilt damit als eröffnet.

⁷ Das BAZG vollzieht die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4.

⁸ Die ESTV veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer vollstreckbaren Verfügung Massnahmen nach den Absätzen 2–4 angeordnet wurden.

⁹ Die Massnahmen nach den Absätzen 2–4 werden aufgehoben, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 115 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Der Bundesrat passt die in den Artikeln 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b und 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.